

sententiae subiaceant'. Die Stilverwandtschaft darf wohl mit der nötigen Zurückhaltung zu Gunsten der Quellenverwandtschaft geltend gemacht werden.

2, 199: Quelle unbekannt. Priester als 'sacerdos' bezeichnet. Wegen des Anfanges 'Placuit ut fideles' vgl. oben S. 120 f. 123. Ohne sich im Wortlaut an eine bekannte Vorlage anzulehnen¹, wiederholt die Vorschrift den seit der Mitte des 5. Jh. häufig² aufgestellten Satz des kanonischen Rechts, dass den Gläubigen die Aufnahme Exkommunizierter vor übernommener Busse verboten ist. Eine Strafdrohung wird nicht beigelegt. Interessanter Weise erscheint in unserem Kapitel ausser dem Bischof auch der Priester als Träger einer selbständigen Exkommunikationsgewalt³; unser Kapitel tritt zu den wenigen Normen karolingischer Zeit hinzu, die sich bisher, und zwar erst aus der Zeit nach Benedikt, für die Strafgewalt des Priesters auftreiben liessen⁴. Merkwürdig, dass der sonst nicht gerade für die Selbständigkeit der Priester schwärmende Episkopalist Benedikt die Vorlage ohne den üblichen⁵ Eingriff ('episcopus aut eius iussu sacerdos') hat passieren lassen.

2, 200—202 aus der Burgundischen Synode nach 800⁶.

2, 200⁷: aus dem Conc. Burgund., Schwesterüberlieferung in den sog. Statuta Bonifatii, principium und c. 1 (ed. d'Achéry, Spicil., 1669, IX, 63). Rubrik von Benedikt. Im Texte 4 Abweichungen von den Statuta, 3 bedeutungslose ('quoque' hinter 'Compellimur' gestrichen; 'et in hoc' statt 'in hoc'; 'servare' statt 'observare') und eine charakteristische: 'sine consensu sui episcopi' statt 'sine cons. episc.'; das 'sui' dürfte von Benedikt interpoliert sein.

1) Dies gilt auch von Conc. Lugdun. II. 567 aut 570 c. 4 (MG. Conc. I, 140), worauf Knust als auf die Quelle (!) des Kapitels verweist.
 2) Vgl. z. B. Hinschius, Kirchenrecht IV, 704, N. 8; IV, 801; V, 1, S. 3 ff.; MG. Conc. I, p. 242 s. v. 'excommunicatio'. 3) '... eos, quos episcopus aut sacerdos propter eorum peccata excommunicaverit'. Vgl. unten 2, 248. 3, 180. 4) Vgl. Hinschius a. a. O. V, 1, S. 291 f.; er zitiert lediglich die Allocutio missi cuiusdam 857 c. 8 (MG. Capit. II, 292) und die Capitula Pistensia 869 c. 10 in. (l. c. p. 335). Doch ist übersehen Theodulfi Aurel. Capitulare alterum c. 9 (Migne CV, 210 D). 5) Man erinnere sich der Interpolationen in Ben. 1, 125. (127). 134. (136); vgl. ferner unten 2, 206. 6) Vgl. oben S. 119 f. 7) Vgl. Studie IV (N. A. XXIX), 311 (N. 2). 313. 315 ff.